

## **1. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Sangerhausen**

Aufgrund der §§ 8 Ziff. 1 i. V. m. 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVB1. S. 383) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVB1. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim Sangerhausen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Sangerhausen unterhält ein Tierheim im Eschental 14, 06526 Sangerhausen als ordnungsbehördliche Einrichtung.

(2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung des Tierheimes werden Entgelte erhoben.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Tierheimes**

Zweck des Tierheimes ist die Aufnahme von Fundtieren und Tieren, die im Rahmen der Gefahrenabwehr in die Zuständigkeit der Stadt Sangerhausen fallen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist. Das Tierheim der Stadt Sangerhausen nimmt auch Tiere auf, die aus vertraglich gebundenen Gründen mit *anderen Einheits- und Verbandsgemeinden sowie durch den Landkreis Mansfeld-Südharz* eingewiesen werden. Pensionstiere werden in begrenzter Zahl aufgenommen. Jedoch besteht für diese Leistung kein Rechtsanspruch. Aufgabe des Tierheimes ist die Rückgabe von Fundtieren, die Vermittlung von Tieren sowie die tierärztliche Behandlung und Versorgung von Tieren.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner ist der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden das Entgelt der Besitzer oder Halter des Tieres und derjenige, der sonst eine Leistung des Tierheimes in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Nach Feststellung des Tierhalters des Fundtieres wird nachträglich ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung erhoben.

## § 4 Entgelte

### Entgeltverzeichnis des Tierheimes Sangerhausen

#### 1. Entgelte für die Unterbringung von Tieren – Tagessatz

- Hunde 12,00 €
- Katzen 8,00 €

Voraussetzung für das Annehmen von Urlaubstieren ist ein jeweils gültiger Impfpass.  
Tierarztkosten sind im Preis nicht enthalten.

#### 2. Entgelte für die Vermittlung von Tieren

Hunde	
<i>Hunde (ab ca. 9. Lebensmonat)</i>	160,00 €
<i>Welpen (bis ca. 8. Lebensmonat)</i>	130,00 €
Rassehunde	220,00 €
Katzen	
<i>Hauskatzen</i>	50,00 €
<i>Welpen / Jungtiere</i>	30,00 €
Rassekatzen	100,00 €
Stundenverrechnungssatz je h / AK	40,00 €
<i>Einsatz des Dienstfahrzeuges</i>	0,50 €/km
Tierarztkostenpauschale	50,00 €
Erstimpfung	40,00 €
Wurm- und Flohkur	20,00 €
<i>Einsetzen eines Transponders</i>	30,00 €
<i>Nutzungsentgelt – Lebendfalle</i>	2,00 €/Tag (mind. 10,00 €)

Preisänderungen sind vorbehalten.

Für alte Tiere, chronisch kranke oder psychisch beeinträchtigte Tiere kann das Entgelt von 50% bis 100% gemindert werden.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Tierheimes und wird mit der Übergabe grundsätzlich in bar fällig.

**§ 6**  
**In-Kraft-Teten**

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Tierheim der Stadt Sangerhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 31.05.2012

Ralf Poschmann  
Oberbürgermeister